

Frequently Asked Questions

Fragen und Antworten zur Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der Kindertagesbetreuung für ein gesundes Aufwachsen von Kindern im digitalen Zeitalter

(„RL KiM – Kindgerechte Mediennutzung“)

-Erl. d. MK v. 9. 2. 2022 — 52.2 38 802/7-5 —

— VORIS 21133 —

Stand: 09.02.2022

Zum Hintergrund der Richtlinie

Für das neue Förderprogramm werden rd. 3 Mio. EUR für die Förderung von Maßnahmen der Kindertagesbetreuung für ein gesundes Aufwachsen von Kindern im digitalen Zeitalter durch Bundesmittel aus dem KiQuTG bereitgestellt.

Die Förderrichtlinie unterstützt Maßnahmen, die dazu beitragen, der gesundheitsschädigenden Mediennutzung von Kindern entgegenzuwirken und Kinder in der Erlangung von Medienkompetenz zu unterstützen. Die Maßnahmen sollen eine handlungsorientierte, kindzentrierte Medienpädagogik entwicklungsfördernd in der Kindertagesbetreuung implementieren. Diese soll im Querschnitt zu allen Lern- und Bildungsprozessen im pädagogischen Alltag der Kinder und in Zusammenarbeit mit Eltern stattfinden. Anhand der geförderten Maßnahmen sollen die Fachkräfte befähigt werden, diejenigen Ressourcen und Fähigkeiten der Kinder zu fördern, die diese für ein gesundes Aufwachsen im digitalen Zeitalter benötigen.

Unter dem Begriff „Maßnahme“ wird dabei jedes einzelne Vorhaben nach Nummer 2 der Richtlinie verstanden, das dem Zuwendungszweck entsprechend Nummer 1 zielführend Rechnung trägt.

A Gegenstand der Förderung und Zuwendungsvoraussetzungen

1. Welche Maßnahmen werden gefördert?

- a) Fortbildungen für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, Fachberatungen, pädagogische Kräfte sowie Kindertagespflegepersonen (Nr. 2.1 der Richtlinie)
- b) Beratung und Prozessbegleitung von Konzeptentwicklung und deren Umsetzung in Kindertagesstätten und Kindertagespflege (Nr. 2.2 der Richtlinie)
- c) Projekte, an denen pädagogische Kräfte auch aus mehreren Kindertagesstätten oder Kindertagespflegestellen auch zusammen mit den von Ihnen betreuten Kindern im Alter bis zur Einschulung und/oder den Eltern dieser Kinder beteiligt sind, und die auch als institutionenübergreifende Kooperationsprojekte mit Partnern, wie zum Beispiel öffentlichen Bibliotheken, durchgeführt werden können (Nr. 2.3 der Richtlinie)

2. Welche Voraussetzungen gelten grundsätzlich für die Gewährung einer Zuwendung für Maßnahmen nach dieser Richtlinie?

Gefördert werden Maßnahmen nach Nummer 2.1 bis 2.3 dieser Richtlinie, wenn

- die pädagogischen Prämissen und Grundlagen der fachlichen Ausarbeitungen der Anlage 1 zur Richtlinie grundsätzlich bei der Planung und Durchführung der Maßnahme berücksichtigt wurden,
- der Zuwendungszweck der Richtlinie bei der Planung und Umsetzung der Maßnahmen handlungsleitend ist und dabei insbesondere Kinder bis zur Einschulung in den Blick nehmen
- der Zuwendungsempfänger der Teilnahme an der Evaluation zum Thema „Elementare Bildung und ein gesundes Aufwachsen von Kindern im digitalen Zeitalter in der Kindertagesbetreuung“ des Niedersächsischen Kultusministeriums zustimmt,
- für jeden der drei Maßnahmentypen (Fortbildung, Prozessbegleitung, Projekt) ein gesondertes Antragsformular verwendet wird und die beantragte Zuwendung insgesamt mindestens 2.000 Euro beträgt,
- mit dem Verwendungsnachweis bis spätestens zum 01.03.2023 ein Sachbericht unter Verwendung eines über die AEWB zur Verfügung gestellten Vordrucks eingereicht wird in dem die Durchführung der Maßnahmen dokumentiert ist (Abruf des Vordrucks unter <https://www.aewb-nds.de/themen/fruehkindliche-bildung/kim/>),
- die Maßnahmen bis spätestens 31.12.2022 abgeschlossen werden und
- für diese Maßnahmen keine Mittel aus anderen öffentlichen Förderprogrammen beantragt wurden.

3. Welche Voraussetzungen gelten im Einzelnen zusätzlich für die Gewährung einer Zuwendung für Maßnahmen nach dieser Richtlinie?

3.1 Fortbildungen nach Nummer 2.1 müssen Handlungskompetenzen für die angegebene Zielgruppe zum Thema „Gesundes Aufwachsen von Kindern im digitalen Zeitalter“ vermitteln. Unter Multiplikator/in wird dabei jegliche Person verstanden, die zielführend die Inhalte der Fortbildung multipliziert (z. B. Fortbildner/innen, Referenten/innen, Lehrkräfte an Ausbildungsstätten, Dozenten/innen, Projektleitungen, etc.). Multiplikatoren/innen sollen die in der Fortbildung nach Nummer 2.1 der Richtlinie erworbenen Inhalte in die Bildungspraxis transferieren, d. h. eigene Angebote zum vermittelten Inhalt durchführen. Pädagogische Kräfte sind definiert in § 9 Abs. 2 und 3 NKiTaG.

- a) Eine Fortbildungsmaßnahme muss mindestens 6 Unterrichtsstunden á 45 Minuten (UStd) umfassen.
- b) Das Format des Angebotes ist nicht zwingend vorgegeben. Es kann sich z. B. auch um drei zweistündige Abendworkshops mit derselben Seminargruppe handeln.
In der Regel wird das Format eines Tagesseminars gewählt.

Es ist auch möglich, die geforderten 6 UStd (Mindestumfang) z. B. an ein bereits geplantes Seminar „anzudocken“. Der reine kollegiale Austausch oder „Stammtischgruppen“ ohne Kurscharakter sind nicht förderfähig.

- c) Auch Onlineformate oder Blended Learning sind möglich, sofern die Fachkräfte hierdurch die gewünschten Handlungskompetenzen erlangen.
- d) Pro Tagesseminar können maximal 700 EUR einschließlich der für die Durchführung der Fortbildung erforderlichen Sachausgaben gefördert werden.
- e) Bei Kursbeginn müssen grundsätzlich mindestens 10 Teilnehmende registriert sein. Sollten nach Kursbeginn Teilnehmende (unverschuldet) ausfallen, ist dies nicht förderschädlich.
- f) Das Fortbildungsangebot ist für die Teilnehmenden kostenlos anzubieten. Sofern Reise-, Verpflegungs- oder Unterkunftskosten für Teilnehmende anfallen, sind diese nicht förderfähig.

3.2 Prozessbegleitung und Beratungsangebote nach Nummer 2.2 können z. B. von Fachberatungen, Transfermanagern/-innen, Coaches etc. durchgeführt werden, die über eine Expertise im Feld der frühkindlichen Bildung und über die erforderliche Medienkompetenz verfügen. Es wurde bewusst auf eine Qualifikationsanforderung verzichtet, um aus dem breiten Spektrum möglicher Experten/-innen schöpfen zu können. Grundständige Fachberatungen, die über keine Expertise im Bereich Medienbildung verfügen, kommen jedoch nicht in Frage. Bereiche, die hier angesprochen sein könnten, wären die Pädagogik (Bildungs-/Erziehungswissenschaften), Sozialpädagogik (Sozialwissenschaften), Kultur- und Medienpädagogik (Medienwissenschaften) und Organisationspädagogik. Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

- a) Zielgruppe sind die Kita-Leitung und Kita-Teams bzw. Kindertagespflegepersonen und Großtagespflegestellen. Das heißt, dass einzelne Kitas bzw. Kindertagespflegestellen in ihren Prozessen begleitet werden sollen.
- b) Das jeweilige Angebot muss mindestens 8 und darf höchstens 40 Zeitstunden je Kindertagesstätte bzw. Kindertagespflege umfassen. Diese Stunden können sich auch auf mehrere Berater/-innen verteilen.
- c) Das Format des Beratungsprozesses ist nicht vorgegeben. Es kann sich um einzelne Besprechungstermine mit der Kita-Leitung oder dem Gesamtteam oder auch um ganze „Studientage“ zum Thema handeln. Wichtig ist, dass die Zielerreichung der konzeptionellen Verankerung im Blick bleibt. Sofern Onlinebesprechungen erforderlich und zielführend sind, können auch diese berücksichtigt werden.
- d) Je Beratungsstandort/Kita können maximal 70 EUR pro Zeitstunde einschließlich der für die Durchführung der Beratung / Prozessbegleitung erforderlichen Sachausgaben gefördert werden. Fahrtkosten für die Berater/-innen sind förderfähig.
- e) Mit den Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleitern ist für die Beratungsleistung ein Honorarvertrag abzuschließen. Aus diesem müssen der Stundenumfang, die Auftragsbeschreibung und die Höhe der Stundenvergütung hervorgehen. Die Finanzierung von Stundenanteilen bereits beschäftigter Kräfte, z. B. Fachberatungen, ist nicht möglich.

3.3 Projekte nach Nr. 2.3 müssen dem Zuwendungszweck dieser Richtlinie entsprechen und können mit bis zu 25.000 EUR gefördert werden. Mit Antragstellung sind Projektplanungsunterlagen einzureichen, die Aussagen zu Zielen, Zielgruppen, Angebotsstruktur, Kooperationspartnern und Zeitplanung sowie eine detaillierte Projektkostenaufstellung beinhalten. Zeitumfang und Dauer eines Projektes sind nicht vorgegeben. Projekte müssen bis zum 31.12.2022 abgeschlossen sein.

- a) Jedes Projekt muss sich generell an dem Thema „gesundes Aufwachsen von Kindern im digitalen Zeitalter“ orientieren und sich mit der Digitalisierung in der Gesamtgesellschaft auseinandersetzen mit Blick auf die Kinder im Elementarbereich. Die Entscheidung über die Art der digitalen Medien und den Zeitpunkt ihres Einsatzes in der Kindertagesstätte und Kindertagespflege orientiert sich hierbei ausschließlich an den Rechten und Bedürfnissen des Kindes. Das Fachwissen über die kindliche Entwicklung, Pädagogik und Didaktik ist handlungsleitend.
- b) Es können für Projekte verschiedene Zielgruppen in den Blick genommen werden, z. B. pädagogische Kräfte aus Kindertagesstätten gemäß § 9 Abs. 2 und 3 NKiTaG oder Kindertagespflegepersonen, auch zusammen mit den von ihnen betreuten Kindern im Alter bis zur Einschulung und/oder den Eltern dieser Kinder. Gern können zuwendungsberechtigte Antragstellende auch einen Projektantrag stellen, der alle Kindertageseinrichtungen des Zuständigkeitsbereichs umfasst, z. B. kann ein Jugendamt einen Projektantrag über Zuwendungen für Maßnahmen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks nach Nummer 1 der RL stellen, und darin als Zielgruppe alle Kindertageseinrichtungen des entsprechenden Landkreises berücksichtigen. Auch externe Bildungsakteure und Kooperationspartner, wie Bibliotheken oder andere Kindertagesstätten, dürfen einbezogen werden.
- c) Fortbildungsmaßnahmen und Prozessbegleitungen können Teile eines Gesamtprojektes sein, werden aber mit den speziell für diese Maßnahmen vorgesehenen Antragsformularen beantragt.

Mögliche Bausteine eines Projekts:

- Trägerübergreifende oder bereichsübergreifende (Kita/Kindertagespflege) regionale Qualifizierungsinitiative, z. B. Fachtagungen oder Fortbildungen für die Fachkräfte, Elternbildung und -beteiligung durch Input auf Elternabenden und Einbindung in die Projektgestaltung, Einbeziehung von Kooperationspartnern wie Bibliotheken für die Beteiligung der Kinder etc.
- Durchführung von Formaten zum fachlichen Austausch z. B. mit der Grundschule oder – falls Auszubildende einbezogen werden – der Berufsfachschule/Fachschule oder der Kindertagespflege
- Erarbeitung von pädagogischen Konzepten und methodisch-didaktischen Leitlinien für eine kindzentrierte Medienpädagogik
- Erarbeiten von Leitlinien zur Umsetzung von Datenschutzbestimmungen, Urheberrecht, Gerätesicherung oder Sicherheitseinstellungen von Apps etc.

- Erstellen medienbasierter Fort- und Weiterbildungsangebote, z. B. E-Learning Formate wie Erklärfilme etc.
- Erarbeiten eines Konzepts und Umsetzung von Sprach-/Leseförderung mit digitalen Medien, auch unter Einbezug von Kooperationspartnern
- Erarbeiten eines Konzepts und Umsetzung von digitalisierter Dokumentation von Entwicklungs- und Bildungsprozessen
- Ausflüge z. B. Museum, Bibliothek, Medienzentrum etc.
- Ausleihe von z.B. Beamer, Tablets etc.

Hinweis: Die bloße Einführung einer Eltern-App ist nicht förderfähig, da dies nicht unmittelbar die Kinder in der Erlangung von Medienkompetenz unterstützt und somit nicht dem Zuwendungszweck der Richtlinie entspricht. Daher kann die Einführung einer Eltern-App höchstens als Bestandteil eines umfassender konzipierten Projekts Gegenstand einer Förderung sein. Es sollte dann begründet werden, inwiefern die Einführung einer Eltern-App die Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zwischen Kindertagesstätte und Elternschaft fördert und inwiefern dies zu einem gesunden Aufwachsen von Kindern im digitalen Zeitalter beiträgt.

B Welche Ausgaben sind förderfähig?

- Honorare und Reisekosten für Referentinnen und Referenten oder z. B. Medienpädagoginnen und Medienpädagogen in der Arbeit mit den Kindern sowie deren Übernachtungskosten bei mehrtägigen Veranstaltungen
- Raummiete nur bei Fortbildungen, - nicht bei Prozessbegleitung -, sofern die Raumnutzung ausschließlich zum Zwecke der beantragten Maßnahme stattfindet
- Kosten für Mediennutzung (z. B. Ausleihgebühr Technik)
- Ausgaben für Fortbildungsmaterial (auch für Selbststudium) z. B. Fachliteratur, Handouts, Fortbildungsmappen, Druck- und Kopierkosten für Ordner, Lizenzen u. ä., sofern dieses im Zusammenhang mit der Maßnahme steht
- Materialien, die im Projektrahmen für die Arbeit mit den Kindern anfallen
- Eintrittsgelder etc.

Nachfolgende Ausgaben sind nicht förderfähig:

- Verdienstausschüttungen
- Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten der Teilnehmenden
- Broschüren, Flyer, Aushänge und Info-Plakate, da es sich hierbei um Öffentlichkeitsarbeit zum Bewerben der Maßnahmen handelt
- Technische Ausstattungsgegenstände, sofern es sich um investive Ausgaben für z. B. Beamer, PC, Tablet, Kamera etc. handelt.

Hinweis: Es gibt eine weitere Richtlinie (Richtlinie Ausstattung - Erl. d. MK v. 9. 2. 2022 — 52.2 38 802/7-6 — VORIS 21133), mit welcher auch die Möglichkeit der Förderung digitaler Ausstattungsgegenstände, wie z. B. Tablets oder Digitalkameras, eröffnet werden soll.

C Was ist beim Antragsverfahren grundsätzlich zu beachten?

- a) Der Förderzeitraum für Maßnahmen nach 2.1 bis 2.3 der Richtlinie richtet sich nach der Durchführbarkeit der beantragten Maßnahme und wird mit der Bewilligung im Zuwendungsbescheid aufgenommen. So kann es sich z. B. um einen Förderzeitraum vom 01.04. bis 31.10.2022 handeln. Der maximale mögliche Förderzeitraum umfasst den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie und endet mit Ablauf des 31.12.2022.
- b) Die Bewilligung von Maßnahmen nach dieser Richtlinie erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- c) Die Projektplanungsunterlagen für Anträge nach Nummer 2.3 müssen zu folgenden Punkten Auskunft geben:
 - Welche Ziele verfolgt das Projekt?
 - Welche Zielgruppe(n) sollen berücksichtigt werden?
 - Angebotsstruktur des Projekts: Welche Maßnahmen und Bausteine beinhaltet das Projekt? Wie viele Kindertagesstätten oder Kindertagespflegestellen werden einbezogen?
 - Welche Kooperationspartner/-innen werden beteiligt?
 - Wie ist die Zeitplanung?
- d) Der Finanzierungsplan für Projekte nach Nummer 2.3 muss alle (geplanten) Ausgaben und Einnahmen der beantragten Maßnahme enthalten. Diese sind getrennt nach Personal- und Sachausgaben anzugeben. Die Einnahmen müssen getrennt nach Eigenmitteln (Mittel aus dem Vermögen des Antragstellers), Landesmitteln (beantragte Förderung) und sonstigen Mitteln (Mittel Dritter, z. B. Kommune, Spenden, u. Ä.) aufgelistet werden.
- e) Anträge sind bis spätestens 31.07.2022 bei der Bewilligungsbehörde unter Verwendung des dafür vorgesehen Vordrucks (Abruf des Vordrucks unter <https://www.aewb-nds.de/themen/fruehkindliche-bildung/kim>) zu stellen. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.
- f) Es ist vorgesehen und ausdrücklich erwünscht, dass Anträge die Maßnahmen für mehrere Kindertagesstätten oder Kindertagespflegestellen bündeln. Dies kann auch institutionen- oder trägerübergreifend geschehen. Die Möglichkeit zur Antragstellung haben alle unter Nummer 3 der Richtlinie genannten Zuwendungsempfänger.

D Wer kann als Antragsteller berücksichtigt werden?

- a) Die Möglichkeit zur Antragstellung haben alle unter Nummer 3 der Richtlinie genannten Zuwendungsempfänger. Neben den dort aufgeführten Zuwendungsempfängern können auch Weiterbildungsanbieter aus anderen Bundesländern einen Antrag auf Zuwendungen über die Richtlinie stellen, sofern sie über das niedersächsische Gütesiegel verfügen und ausschließlich niedersächsische Kindertagesstätten / Kindertagespflegestellen von der beantragten Maßnahme profitieren.
- b) Elterninitiativen (Elternvereine) können keinen eigenen Antrag stellen. Nach Nummer 3.1.2 der Richtlinie ist unter anderem die Landesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen Niedersachsen/Bremen e.V. (lagE e.V.) Zuwendungsempfänger der Richtlinie und kann somit diese Zielgruppe berücksichtigen. Sofern eine Elterninitiative oder ein anderer privater Träger Mitglied im Paritätischen ist, kann sich dieser Träger auch an diesen Trägerverband wenden. Die Trägerverbände haben nach Punkt 3.2 die Möglichkeit, die Mittel an ihre Mitglieder als Letztempfänger weiterzuleiten. Darüber hinaus können nicht als Zuwendungsempfänger berücksichtigte Träger auch im Rahmen von trägerübergreifend konzipierten Projektanträgen eines zuwendungsberechtigten Antragstellers einbezogen werden.

E Welche Einrichtungen stehen als Zielgruppe im Fokus?

Neben den niedersächsischen Kindertagesstätten und der Kindertagespflege können auch Sprachheilkindergärten und Heilpädagogischen Kindergärten in Niedersachsen eingebunden werden, ebenso wie Betriebskindergärten. Alle antragsberechtigten Zuwendungsempfänger können – unter Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen – in eigenem Ermessen entscheiden, für welche Zielgruppe sie Projekte, Prozessbegleitungen und/oder Fortbildungen beantragen.

Nachfragen an:

Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung (AEWB) Niedersachsen

Alice Pirlot Tel. 0511 300330-313 Mail: pirlot@aewb-nds.de

Christel Wolf Tel. 0511 300330-334 Mail: wolf@aewb-nds.de

Projektteam KiM: kim@aewb-nds.de

<https://www.aewb-nds.de/themen/fruehkindliche-bildung/kim/>